

ßere Not erleiden, sind wir aufgerufen, ihnen zur Seite zu stehen und unsere Hilfe zukommen zu lassen.

Daher bin ich als Christ und unserer Verfassungsordnung gegenüber verpflichteter Politiker der festen Überzeugung, dass wir es bei der geltenden, vom Bundesgerichtshof festgestellten Rechtslage belassen sollten, wonach die PID in sehr engen Grenzen erlaubt ist. Denn ich fürchte, dass wir im Fall eines Verbots in schwere rechtliche und auch moralische Wertungswidersprüche gerieten. Ein solcher Widerspruch würde dadurch entstehen, dass unsere Rechtsordnung einerseits eine schon jetzt rechtlich mögliche Pränataldiagnose und im Fall einer entsprechenden Indikation sogar einen Schwangerschaftsabbruch erlaubt, andererseits jedoch Untersuchungen von extrakorporal befruchteten Eizellen außerhalb des Mutterleibes verbieten würde.

Eltern mit einer schwerwiegenden genetischen Vorbelastung befinden sich sehr häufig in einer großen inneren Not. Dies gilt insbesondere für solche Vorbelastungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Totgeburt führen. Diese Eltern haben häufig bereits ein Kind mit schweren Behinderungen, das sie annehmen und um das sie sich liebevoll kümmern. Das Wissen um das hohe Risiko für das gewünschte Kind ist gerade für die Mutter eine schwere seelische und körperliche Belastung. Daher sehe ich es als unsere Aufgabe an, die Möglichkeiten der modernen Medizin auf verantwortliche Weise in den Dienst dieser Menschen zu stellen und deren Not zu lindern. Für mich ist dies Ausdruck christlicher Nächstenliebe und ein Ausdruck unserer Solidarität mit denjenigen unter uns, die Hilfe bedürfen. Daher sehe ich es als unsere Aufgabe an, die Möglichkeiten der modernen Medizin auf verantwortliche Weise in den Dienst dieser Menschen zu stellen und deren Not zu lindern.

Ich halte es für ethisch und rechtlich höchst problematisch, die PID als den geringeren Eingriff zu verbieten und die Frau bei einer schweren genetischen Vorbelastung gewissermaßen in die Konfliktsituation zu treiben, um dann den schwereren und die Frau außerordentlich belastenden Eingriff des Schwangerschaftsabbruchs zu erlauben. Weder das Grundgesetz noch das Bundesverfassungsgericht treffen eine Aussage darüber, welchen Schutz eine befruchtete Eizelle außerhalb des Mutterleibes genießt. Demgegenüber genießt das werdende Leben im Mutterleib einen durch unsere Rechtsordnung definierten Schutz, etwa durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.